Satzung des Vereins zur Förderung von Kultur und Umwelt der Arnold-Zweig-Grundschule Berlin-Pankow

Beschlossen am 18.04.2000 in Berlin-Pankow

Dieses Dokument ist eine Abschrift des Original-Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen. Keine Haftung bei Fehlern oder Ungenauigkeiten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kultur und Umwelt der Arnold-Zweig-Grundschule Pankow e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der stadtteilbezogenen kulturellen und ökologischen Arbeit der Arnold-Zweig-Grundschule Pankow, Berlin.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch den Betrieb und die Einrichtung von

- Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Lebenssituation in Schule und im Stadtteil,
- Einrichtung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- Bezuschussung von Klassenfahrten,
- Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Unterrichtsmaterialien,
- Unterstützung bei Projekttagen/ -wochen,
- Durchführung von Schulfesten und schulischen Musikveranstaltungen,
- Anschaffung von Freizeit- und Sportgeräten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

(3) Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds besteht die Möglichkeit des Ausschlusses.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei

Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln bestätigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Solange die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge noch nicht beschlossen hat, ist der Vorstand berechtigt, über die Höhe zu entscheiden.

(2) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

– die Mitgliederversammlung und

– der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen oder wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit

der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

(4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben Mitgliedern. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer sowie höchstens vier weitere Mitglieder. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandsmitglieder können durch eine Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder zu fassen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Arnold-Zweig-Grundschule in Berlin-Pankow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.04.2000 beschlossen.